

Verwendung, wodurch auch die Konjekturen von *excellentie* anstelle des verderbten *ecclesiastice* zusätzlich gestützt wird⁶⁵). Die formelhaften Teile der vorliegenden Urkunde stimmen mit den Gepflogenheiten der Kanzlei in jener Zeit überein: so entspricht die Gestaltung der Intitulatio der seit der Königskrönung Friedrichs (1198 Mai 17) üblichen Form⁶⁶). Corroboratio und Datierung sind — bis auf die wohl dem Abschreiber anzulastenden Umstellungen — wie etwa die Umkehrung in *Panormo felici urbe* für das geläufigere *in urbe felici Panormi*⁶⁷) — nicht auffällig⁶⁸).

Die Urkunde Friedrichs II. bietet grundsätzlich ein ebenso vertrauenerweckendes Bild. Als Notar fungiert Bonushomo de Gaeta, der von Februar 1209 bis ins Jahr 1220 der Kanzlei Friedrichs II. angehörte⁶⁹) und eine Reihe weiterer Urkunden — vor allem im Frühjahr 1212 — ausgestellt hat⁷⁰). Das Diktat entspricht dem üblichen Kanzleistil; die Arenga läßt sich in ähnlicher Formulierung bereits in der normannischen Kanzlei nachweisen⁷¹) und ist in der Kanzlei Friedrichs II. mehrfach bezeugt⁷²). Protokoll, Corroboratio und Eschatokoll sind bis auf kleine Unregelmäßigkeiten kanzleigemäß formuliert. Uneinheitlich sind allerdings die Angaben der Datierung. Sowohl in der Intitulatio als auch in der Datierung führt Friedrich den Titel *in Romanorum imperatorem electus et semper augustus*, der in dieser Form erst seit April 1212 bezeugt ist und zwar bezeichnenderweise in einer Urkunde für Innocenz III.⁷³), ohne

⁶⁵) Vgl. Schaller (oben Anm. 60) Teil 2, AfD 4 (1958) bes. S. 314—315. Ein ähnlicher Kopistenfehler findet sich in BF 626.

⁶⁶) Ries Nr. 113 und die übrigen in Anm. 59 aufgeführten Urkunden. Die Erwähnung Friedrichs als Mitaussteller ist nach einer kurzen Übergangszeit (Ries Nr. 109, 110, 111 sowie die Urkunde für Rossano: oben Anm. 59) vereinheitlicht und stimmt mit unserer Urkunde überein.

⁶⁷) Die übliche Reihenfolge ist *in urbe felici Panormi*; *in felici urbe Panormi* findet sich in dem Originalprivileg für Sambucina von 1196 Mai (wie oben Anm. 63); *in urbe Panormi felici* heißt es in der originalen Zweitausfertigung von Ries Nr. 23.

⁶⁸) Die getrennte Angabe der Regierungsjahre für Konstanze und Friedrich, jeweils verbunden mit einer *Apprecatio*, ist in der Kanzlei seit 1198 April (Ries Nr. 75; Notar Ambrosius) üblich. Die Epitheta in den Titeln der beiden Aussteller sind in der Datierungszeile uneinheitlich. Die ganz unübliche Platzierung von Monats- und Indiktionsangabe an den Schluß der Datierungszeile geht wohl auf das Konto des Kopisten. Das ungewöhnliche *remissionis* der Corroboratio wird dagegen durch eine entsprechende Passage des Kontextes gestützt.

⁶⁹) Vgl. Schaller 1, S. 260, Nr. 8.

⁷⁰) Nämlich BF 599, 637, 644, 652, 653, 655, 660.

⁷¹) In der Urkunde Wilhelms II. 1179 (Behring Nr. 212).

⁷²) BF 567, 573 und 657; vgl. Schaller 2, S. 297 Anm. 170.

⁷³) In BF 661.